



[ Gaßner, Groth, Siederer & Coll. ]  
Rechtsanwälte

## Abfall • Newsletter

**Mai 2008**

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Abfall • Newsletter Mai 2008 informieren wir über den „Kampf um das Altpapier“ und die Chancen interkommunaler Beschaffungskooperation.

Wir möchten Sie auch noch einmal auf unser diesjähriges

gewonnen zu haben.

Das Programm sowie ein Anmeldeformular finden Sie im Anhang. Zwischenzeitlich liegen bereits über 220 Anmeldungen vor.

Wir wünschen Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre und hoffen auf ein Wiedersehen in Berlin!

---

**10. Informationsseminar  
Erfahrungsaustausch Kommunale  
Abfallwirtschaft  
in Berlin am 05. und 06. Juni 2008  
im Umweltforum\_Auferstehungskirche**

---

hinweisen und alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichzeitig zum großen Sommerfest am 05.06.2008 einladen. Außerdem freuen wir uns sehr, Herrn Bundesumweltminister a. D. Jürgen Trittin zu einem Redebeitrag zum Thema

**"Klimaschutz als Herausforderung  
an die Politik"**

### Übersicht

- Kampf um das Altpapier immer skurriler
- [GGSC] berät im „Kampf um das Altpapier“
- Chancen interkommunaler Beschaffungskooperation nutzen!
- [GGSC]-Seminare
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- [GGSC]-Veröffentlichungen
- Anhang: Programm und Anmeldung zu 10. Informationsseminar



## [KAMPF UM DAS ALTPAPIER IMMER SKURRILER]

In den Städten und Kommunen findet derzeit ein Häuserkampf ums Altpapier statt. Nicht selten versuchen bis zu sechs private Entsorger, die Bürgerinnen und Bürger für ihre „kostenlose“ blaue Tonne zu begeistern.

Besondere Blüten treibt die Auseinandersetzung um gewerbliche Sammlungen in Lüneburg.

Dort konkurrieren die kommunale Eigengesellschaft, Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH, mit dem Branchenprimus der privaten Entsorgungswirtschaft, der Remondis GmbH & Co. KG, in diesem Fall Region Nord.

Es vergeht nahezu kein Tag, an dem der private Entsorger von der kommunalen Eigengesellschaft nicht eine Unterlassung von der einen oder anderen Nebensächlichkeit fordert.

---

### Was ist Hintergrund?

---

Die Remondis GmbH & Co. KG hat im Jahr 2007 ein Vergabeverfahren um die Einsammlung und den Transport von Abfällen im Landkreis Lüneburg gegen die GfA verloren. Nunmehr hat sich Remondis – dem allgemeinen Trend folgend – entschlossen, in

Stadt und Landkreis Lüneburg eine gewerbliche Altpapiersammlung anzubieten. Dort sammelt bisher die GfA im Auftrag von Stadt und Landkreis Lüneburg Altpapier in einer Bündelsammlung ein. Auch die GfA hat begonnen, ihr Entsorgungssystem auf fakultative „blaue Tonnen“ umzustellen. Nunmehr ist ein Wettlauf um die Aufstellung dieser Tonnen entbrannt.

Unterlassungen werden von Remondis begehrt, wenn man allzu deutlich die Gefahren für die Gebührenstabilität durch Wegbrechen der Altpapiererlöse betont. Es soll für die GfA auch rechtlich nicht zulässig sein, neben Remondis-Tonnen abgelegte gebündelte Altpapiere, am öffentlich bekannt gemachten Einsammeltag aufzunehmen. Zeitweise werden auch die Worte der mit der Verteilung der blauen Tonnen beauftragten Mitarbeiter auf die Goldwaage gelegt. Lässt sich auch nur der Hauch eines Wettbewerbsverstoßes erahnen, wird nach gerichtlicher Unterstützung gerufen. Nachdem sich die Verbände VKS im VKU sowie BDE auf eine sachbezogene Debatte bei abfallwirtschaftlich unterschiedlicher Interessenlage verständigt haben, sollten auch wichtige BDE-Mitglieder wieder „Bodenhaftung“ finden.

Es bleibt mit Spannung abzuwarten, ob dieses Verfahren dazu führt, dass das Lüneburger Landgericht eine eigene Handelskammer



für derartige Wettbewerbsstreitigkeiten ums Altpapier einrichten muss.

---

**Mit einem rationalen Wettbewerb hat dies nichts zu tun.**

---

Man kann nur dem Kommentator der Augsburger Allgemeinen am 12.03.2008 zustimmen, der zu dem dortigen Häuserkampf ausführte, er wünsche sich „Wettbewerb statt Wildwest“. Auch eine Diskreditierungsstrategie der privaten Entsorgungswirtschaft gegenüber kommunalen Gesellschaften wird nicht erreichen, dass diese die Vorteile einer kommunalen Sammlung verschweigen. Dem Gebührenzahler muss mit aller Deutlichkeit vor Augen geführt werden, dass vom Privatunternehmen eingesammeltes Altpapier zu einer Verringerung der Erlöse der öffentlichen Hand führt und daher Gebührenerhöhungen möglich sind.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwältin Katrin Jänicke und Rechtsanwalt Jens Kröcher.

**[GGSC BERÄT IM „KAMPF UM DAS ALTPAPIER“]**

Altpapier stellt schon lange keinen ungeliebten Müll mehr dar, sondern seine Verwertung als Wertstoff erlaubt die Erzielung guter Erlöse. Das hat vielerorts private Entsorgungsunternehmen auf den Plan gerufen, die sich des Altpapiers bemächtigen wollen,

das bislang im Verantwortungsbereich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entsorgt wurde. Diese versuchen die fortbestehende Überlassungspflicht gegen gewerbliche Sammlungen durchzusetzen.

[GGSC] ist für über 25 öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bundesweit tätig, indem bei der Durchsetzung von Unterlassungsverfügungen beraten oder in Rechtsmittelverfahren vertreten wird. Beispielhaft genannt seien:

- Landkreis Bamberg
- Landkreis Fürstfeldbruck
- Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
- Landkreis Augsburg
- Werra-Meißner-Kreis
- Landkreiss Lüchow-Dannenberg
- GfA Lüneburg
- AHA Hannover
- Rhein-Hunsrück Entsorgung
- Landkreis Kamenz

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim, Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel und Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen.



## [CHANCEN INTERKOMMUNALER BESCHAFFUNGSKOOPERATION NUTZEN!]

Öffentliche Auftraggeber, die ihren Bedarf an Gütern oder Dienstleistungen alleine und daher nur in kleinen Mengen befriedigen, verschenken häufig erhebliche Effizienz- und Kostenvorteile, die durch Beschaffungsk Kooperationen entstehen können. Wird der Beschaffungsbedarf mehrerer Auftraggeber gebündelt, so können eine stärkere Nachfragemacht erlangt und damit auch bessere Preise und Bezugskonditionen durchgesetzt werden. Darüber hinaus kann eine Beschaffungsk Kooperation auch dazu beitragen, spezialisiertes Know-how aufzubauen und interne Arbeitsprozesse besser und effektiver zu gestalten. Gerade dann, wenn auf der Marktgegenseite starke und große Anbieter gegenüber stehen, ist es sinnvoll, durch eine entsprechende Kooperation mehrerer öffentlicher Auftraggeber wieder „die gleiche Augenhöhe“ herzustellen.

Eine kommunale Beschaffungsk Kooperation ist jedoch auch ein ehrgeiziges Unterfangen, da zunächst Abstimmungen mit anderen Auftraggebern über den jeweiligen Beschaffungsbedarf, individuelle Vorstellungen hierüber und technische Spezifikationen erforderlich sind. Erfahrungsgemäß ist eine kommunale Beschaffungsk Kooperation dann am ehesten umsetzbar, wenn es gelingt, die zu beschaffenden Produkte weitgehend zu

standardisieren und individuelle Ausstattungswünsche der einzelnen Beteiligten in den Hintergrund treten zu lassen.

Darüber hinaus werfen kommunale Beschaffungsk Kooperationen eine Reihe von Rechtsfragen insbesondere kartell- und wettbewerbsrechtlicher Art auf.

---

### Fortentwicklung des Kartellrechts

---

Durch die Fortentwicklung des nationalen und europäischen Kartell- und Wettbewerbsrechts ist jedoch die Bildung kommunaler Beschaffungsk Kooperationen vereinfacht und entformalisiert worden. In der Vergangenheit bildeten kartellrechtliche Einwände ein Haupthindernis bei der Bildung kommunaler Beschaffungsk Kooperationen. Die kartellrechtliche Zulässigkeit einer Beschaffungsk Kooperation konnte nur dann gesichert angenommen werden, wenn die entstehende Nachfragemacht unterhalb der Bagatellgrenze von 5 % verblieb.

Sowohl die europäische Kommission als auch das Bundeskartellamt gehen inzwischen davon aus, dass bei einem gemeinsamen Marktanteil der Beteiligten der Kooperation von weniger als 15 % auf den betroffenen Einkaufs- bzw. Verkaufsmärkten die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Kooperation vom Kartellverbot freigestellt ist. Auch oberhalb dieser 15 %-Schwelle ist eine Freistellung keinesfalls automatisch ausge-



geschlossen, vielmehr bedarf es hier einer sorgfältigen Einzelfallprüfung der wettbewerblichen Auswirkungen. In vielen Fällen von kommunalen Beschaffungskoperationen wird der gemeinsame Marktanteil unterhalb von 15 % liegen, wobei dies erst nach einer entsprechenden Marktanalyse festgestellt werden kann.

---

### Maßgeblichkeit der 15 % Schwelle

---

Wird die 15 %-Schwelle unterschritten, sprechen gute Gründe dafür, dass es bereits an einer Spürbarkeit der Wettbewerbsbeeinträchtigung fehlt und damit der Tatbestand von § 1 GWB nicht erfüllt ist. Eine spürbare Beeinflussung der Marktverhältnisse, die zur Annahme eines Kartells führt, ist nämlich grundsätzlich nur dann gegeben, wenn die Mitglieder der Kooperation erhebliche Einkaufsvolumina auf sich vereinigen und dadurch erheblich günstigere Einkaufsbedingungen durchsetzen können. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die Europäische Kommission Einkaufsvereinbarungen grundsätzlich für wettbewerbsfördernd hält, nämlich dann, wenn sie das Ziel verfolgen, dass kleine und mittlere Unternehmen ähnliche Bezugsmengen und Rabatte wie ihre großen Wettbewerber erreichen können. Liegt trotz Unterschreiten der 15 %-Schwelle eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung vor oder wird die 15 %-Schwelle überschritten, so sind die kartell-

rechtlichen Freistellungsmöglichkeiten nach den §§ 2 und 3 GWB zu prüfen.

Wichtig ist dabei, dass kommunale Einkaufskooperationen nicht allein darauf angewiesen sind, als sogenanntes „Mittelstandskartell“ nach § 3 GWB legalisiert zu werden. Vielmehr gibt es nun auch die Möglichkeit, eine kommunale Einkaufskooperation auf den allgemeinen Freistellungstatbestand des § 2 GWB zu stützen. Damit wird die kommunale Beschaffungskooperation auch für größere Städte, Gemeinden oder öffentliche Unternehmen zu einer interessanten Option. Für die Begründung der kartellrechtlichen Freistellung ist es nun nämlich nicht mehr zwingend, dass die Beschaffungskooperation gerade die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Auftraggeber verbessert. Einkaufskooperationen sind somit bezüglich ihrer kartellrechtlichen Zulässigkeit nicht mehr an das Ziel der Mittelstandsförderung gebunden.

---

### Freistellung nun auch nach § 2 GWB möglich

---

Nach § 2 Abs. 1 GWB sind Vereinbarungen vom Kartellverbot freigestellt, wenn sie zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen. Die Verbraucher sind dabei an dem entstehenden Gewinn angemessen zu beteiligen. Den beteiligten Unternehmen dürfen



zudem keine Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung der genannten Ziele nicht unerlässlich sind und es darf nicht die Möglichkeit eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Was das Kriterium der angemessenen Beteiligung der Verbraucher an den erzielten Kosteneinsparungen betrifft, so können sich kommunale Beschaffungskoperationen hier insbesondere auf das gebührenrechtliche Kostendeckungsprinzip berufen: Dieses Prinzip stellt sicher, dass sämtliche Effizienzgewinne durch die Kooperation an die Verbraucher, d. h. an die Gebührenschildner weitergegeben werden. Hinsichtlich der Schranke der Unerlässlichkeit der mit der Kooperation verbundenen Wettbewerbsbeschränkung ist bei der Ausgestaltung der Beschaffungskoperation darauf zu achten, dass auf die Vereinbarung eines sogenannten Bezugszwangs verzichtet wird, da pauschale, über den Einzelfall hinausgehende Bezugspflichten nach Auffassung des Bundeskartellamts problematisch sind. Was schließlich das Kriterium einer „Ausschaltung des Wettbewerbs“ betrifft, so wird es hieran regelmäßig fehlen, wenn die 15 %-Schwelle gemeinsamer Marktanteile unterschritten wird.

---

## Entformalisierung der kartellrechtlichen Freistellung

---

Von besonderer Bedeutung ist, dass die formalen Anforderungen an eine kartellrechtliche Freistellung erheblich verringert worden sind. Galt in der Vergangenheit für Einkaufskartelle die Pflicht zur unverzüglichen Anmeldung bei der Kartellbehörde, so gilt nunmehr das Prinzip der Legalausnahme. Beschaffungskoperationen, die danach die Voraussetzungen für eine kartellrechtliche Freistellung erfüllen, sind bereits per Gesetz vom Kartellverbot freigestellt, benötigen also nicht eine diesbezügliche Bestätigung durch die Kartellbehörden. Dies bedeutet auch, dass die jeweilige Einkaufsgemeinschaft selbst in Eigenverantwortung prüfen muss, ob die Voraussetzungen für eine kartellrechtliche Freistellung vorliegen.

Eine höhere Rechtssicherheit kann erzielt werden, wenn die Beschaffungskoperation nach § 3 Abs. 1 GWB freigestellt wird. Hier gibt es noch bis zum 30.06.2009 die Möglichkeit, vom Bundeskartellamt die Bestätigung zu erhalten, dass kein Anlass zum Tätigwerden besteht, sofern die Beteiligten der Beschaffungskoperation ein erhebliches rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an einer solchen Entscheidung darlegen. Beschaffungskoperationen, die auf den Gedanken der Mittelstandsförderung gestützt werden können, können damit von sich aus



eine Art „Negativattest“ vom Bundeskartellamt einholen, während es im Übrigen den Beteiligten der Kooperation selbst obliegt, die kartellrechtliche Zulässigkeit ihres Vorhabens zu untersuchen.

---

### Beratungsangebot von [GGSC]

---

[GGSC] bietet an, diese kartellrechtliche Prüfung vorzunehmen, wenn eine kommunale Beschaffungskoope-ration den entsprechen- den Reifegrad erreicht hat. [GGSC] wird zu diesem Zweck für das zu beschaffende Pro- dukt die sachliche und räumliche Markt- abgrenzung vornehmen und begutachten, ob der Tatbestand des Kartellverbots bzw. eine entsprechende Freistellungsmöglichkeit ge- geben ist. Die Begutachtung durch [GGSC] gibt den Beteiligten die Rechtssicherheit, dass ihre Kooperation mit den kartell- und wettbewerbsrechtlichen Normen in Einklang steht. Eine wichtige Hürde beim Aufbau ei- ner kommunalen Beschaffungskoope-ration ist damit genommen.

Darüber hinaus bietet [GGSC] auch Unter- stützung bei der konkreten Ausgestaltung der Beschaffungskoope-ration unter Durch- führung der entsprechenden Vergabever- fahren an. Soll die beschaffende Stelle orga- nisatorisch und rechtlich verselbständigt werden, unterstützt [GGSC] die juristische Ausformung der Beschaffungsstelle und in diesem Zusammenhang z. B. die Erarbeitung

der entsprechenden Gesellschaftsverträge. Wirft die Beschaffungskoope-ration darüber hinaus kommunalverfassungsrechtliche bzw. kommunalwirtschaftsrechtliche Fragen auf, so können auch diese von [GGSC] kompetent bearbeitet werden.

---

### Kombination von Beschaffungskoope-ration und Rahmenvertrag sinnvoll

---

In der Praxis hat es sich als besonders vor- teilhaft erwiesen, wenn Beschaffungskoope- rationen mit dem relativ neuen vergabe- rechtlichen Instrument der Rahmenverträge operieren. Die Ausschreibung von Rahmen- verträgen schafft eine höhere Flexibilität bei der Beschaffung und ermöglicht es den Be- teiligten kurzfristig einen Bedarf zu decken, ohne ein vollständiges Vergabeverfahren durchführen zu müssen. Die Novellierung des Vergaberechts hat inzwischen verschie- dene Gestaltungsoptionen für die Beschaf- fung mittels Rahmenverträgen eröffnet, die je nach den Bedürfnissen der Beteiligten nutzbar gemacht werden können. So kann z. B. auch mit mehreren Unternehmen ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden, die im Falle einer konkreten Beschaffung erneut zum Wettbewerb aufgerufen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die rechtlichen Hindernisse auf dem Weg zu ei- ner kommunalen Beschaffungskoope-ration regelmäßig überwindbar sind. Öffentliche



Auftraggeber, die durch eine Kooperation Effizienz- und Kostenvorteile erschließen wollen, sollten sich daher durch die juristischen Fragestellungen von ihrem Vorhaben nicht abbringen lassen. [GGSC] hilft gern dabei, die Kooperation für alle Beteiligten zu einem Erfolg zu führen!

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwälte Hartmut Gaßner und Dr. Holger Thärichen.

## [GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

19. und 20.05.2008 in Bremen

**Dr. Holger Thärichen, Grundkurs Abfallrecht**

**„Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, untergesetzliches Regelwerk Branchenwissen im Überblick“**

19.06.2008 in Mannheim

**Dr. Holger Thärichen, Fachkonferenz Abfallmanagement für die Wohnungswirtschaft**

**„Konsequenzen der Innotec-Entscheidung vom Bundesverwaltungsgericht“**

19.06.2008 in Mannheim

**Dr. Holger Thärichen, Einführung der Blauen Tonne und Vermarktung von Altpapier**

**„Überlassungspflicht und Ausschreibung“  
„Mitbenutzung durch Systembetreiber“**

16. und 17.09.2008 in Göttingen

**Hartmut Gaßner, 69. Symposium des ANS e.V. – Energie aus Abfall – Biomasse- und Ersatzbrennstoffverwertung –**

**„Auswirkungen der Novellen des EEG und KWKG auf die Abfallwirtschaft“**

## [GGSC-SEMINARE]

05./06.06.2008 in Berlin

**10. [GGSC]-Informationsseminar  
„Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“**

Anhang: Programm und Anmeldung zu 10. Informationsseminar

07. 10.2008 in Berlin

**Katrin Jänicke, „Kommunalverfassungsreform – Einführung der kommunalen Anstalt in Brandenburg“**



## [GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 04/2008, Seite 216/217) finden sich Beiträge von [GGSC] RechtsanwältInnen u.a. zu folgenden Themen:

- Verwaltungs- und wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzungen in Folge gewerblicher Sammlung, zwei weitere Beschlüsse der VG Augsburg und Schwerin
- Vergabekammer Schleswig-Holstein hat nunmehr in einem Beschluss bekräftigt, dass fehlende Eignungsnachweise zum zwingenden Angebotsausschluss führen
- 3. Vergabekammer des Bundes zur Forderung von Eignungsnachweisen und der Überbürdung unzulässiger Wagnisse



**[ Gaßner, Groth, Siederer & Coll. ]**  
**Seminare**

## **Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft**

**10. Informationsseminar des Anwaltsbüros  
[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.] in Berlin am 5. und 6. Juni 2008  
im Umweltforum\_Auferstehungskirche**

**[Donnerstag, den 05.06.2008]**

**[Themenblock A: Abfallwirtschaft und Abfallpolitik]**

- 9.30 Uhr**      **Begrüßung und Einführung**  
Herr Rechtsanwalt Hartmut Gaßner  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 9.40 Uhr**      **Herausforderungen eines kommunalen Abfallwirtschaftsunternehmens**  
Frau Vera Gäde-Butzlaff  
Vorsitzende des Vorstandes der Berliner Stadtreinigungsbetriebe
- 10.00 Uhr**     **Strategien eines großen Privatentsorgers**  
Herr Dr. Eric Schweitzer  
Vorstand der ALBA AG
- 10.20 Uhr**     **Forderungen der kommunalen Abfallwirtschaft**  
Herr Dr. Rüdiger Siechau  
Präsident des VKS im VKU
- 10.40 Uhr**     **Kaffeepause**



**11.00 Uhr      **Schwerpunkte der Abfallpolitik der Bundesregierung****  
Herr Dr. Helge Wendenburg  
Abteilungsleiter im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**11.30 Uhr      **Podiumsdiskussion: Entwicklungslinien der Abfallwirtschaft****  
Frau Vera Gäde-Butzlaff  
Berliner Stadtreinigungsbetriebe  
Herr Dr. Eric Schweitzer  
ALBA AG  
Herr Dr. Rüdiger Siechau  
VKS im VKU  
Herr Dr. Helge Wendenburg  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Moderation und Zusammenfassung**  
Herr Rechtsanwalt Hartmut Gaßner  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

**12.30 Uhr      **Mittagspause****

### **[Themenblock B: Rechtsrahmen für die Abfallwirtschaft]**

**14.00 Uhr      **Kommunale Organisationshoheit im Abfallbereich nach EU-Reformvertrag****  
Herr Professor Dr. Walter Frenz  
RWTH Aachen/Institut für Berg- und Umweltrecht

**14.30 Uhr      **Europarecht und Daseinsvorsorge****  
Herr Rechtsanwalt Michael Schöneich  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

**15.00 Uhr      **Organisationsmöglichkeiten nach Kommunalverfassungs- und  
Kommunalwirtschaftsrecht****  
Frau Rechtsanwältin Katrin Jänicke  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

**15.30 Uhr      **Kaffeepause****



### **[Themenblock C: Chancen der kommunalen Abfallwirtschaft]**

- 16.00 Uhr**      **Erfahrungen mit Rekommunalisierung**  
Herr Rechtsanwalt Jens Kröcher  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 16.30 Uhr**      **Vorteile interkommunaler Beschaffungs Kooperationen**  
Herr Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 17.00 Uhr**      **Nachfragen / Diskussion**
- 17.30 Uhr**      **Ende des 1. Seminartages**

### **[GGSC]-Sommerfest 2008**

- 19.00 Uhr**      **Energieforum Berlin**  
  
Stralauer Platz 34 / 10243 Berlin  
(gegenüber Ostbahnhof)

### **[Freitag, den 06.06.2008]**

### **[Themenblock D: Überlassungspflicht und gewerbliche Sammlung]**

- 9.00 Uhr**      **Durchsetzung einer Untersagungsverfügung**  
Herr Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 9.30 Uhr**      **Rechtsprechung zu gemeinnütziger und gewerblicher Sammlung**  
Herr Rechtsanwalt Wolfgang Siederer  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 10.00 Uhr**      **Umgang mit Nachsortierung und Müllschleusen**  
Frau Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 10.30 Uhr**      **Kaffeepause**



**11.00 Uhr**      **VerpackungsV: Nach der Novelle ist vor der Novelle**  
Frau Karin Opphard  
Geschäftsführerin des VKS im VKU

**11.30 Uhr**      **Neues zum Vergaberecht**  
Frau Rechtsanwältin Katja Gnittke  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

**12.00 Uhr**      **Nachfragen / Diskussion**

**12.30 Uhr**      **Mittagspause**

**[Themenblock E: Beratungsaufgaben der Praxis]**

**13.30 Uhr**      **Beitrag der Abfallwirtschaft zur Ressourcenschonung**  
Herr Prof. Dr. Klaus Fricke  
TU Braunschweig/Leichtweiß-Institut für Wasserbau/Abfallwirtschaft

**14.00 Uhr**      **Novellierung des Deponierechts**  
Herr Rechtsanwalt Dr. Achim Willand  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

**14.30 Uhr**      **Photovoltaikanlagen auf Deponien**  
Herr Rechtsanwalt Dr. Jochen Fischer  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

**15.00 Uhr**      **Neues im Satzungs- und Gebührenrecht**  
Frau Rechtsanwältin Isabelle-Konstanze Charlier  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

**15.20 Uhr**      **Das aktuelle Thema**  
Frau Rechtsanwältin Pia Denzin, LL.M.  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

**15.40 Uhr**      **Nachfragen / Diskussion**

**16.00 Uhr**      **Ende des Seminars**



- Tagungsveranstalter:** [GGSC]-Seminare GmbH  
Stralauer Platz 34, 10243 Berlin  
Telefon: 030/726 10 260  
Telefax: 030/726 10 2610
- Tagungsleitung:** **Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]**  
www.ggsc.de
- Tagungsort:** **Umweltforum Berlin\_Auferstehungskirche GmbH**  
Pufendorfstraße 11, 10249 Berlin  
www.umweltforum-berlin.de
- Tagungskosten:** Der Kostenbeitrag beträgt für Mitarbeiter von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder Behörden 270,00 € sowie für andere Teilnehmer 390,00 €, jeweils zzgl. Umsatzsteuer, für beide Tage und ist nach Anmeldung (vgl. beigefügtes Antwortfax) und Rechnungsstellung zu überweisen.

**Tagungshotels:** Motel One  
Dircksenstraße 36, 10179 Berlin (Nähe Hackesche Höfe)  
Telefon: 030/200 54 080  
Telefax: 030/200 54 0810  
65,50 € pro Doppelzimmer (als Einzelnutzung) inkl. Frühstück  
Stichwort: „Infoseminar 2008“

**Kontingent bis zum 30.04.2008**

Inside Premium Hotels  
Lange Straße 31, 10243 Berlin (Nähe Ostbahnhof)  
Telefon: 030/29 30 30  
Telefax: 030/29 30 31 99  
100,00 € pro Doppelzimmer (als Einzelnutzung) inkl. Frühstück  
Stichwort: „Gaßner, Groth, Siederer“

**Kontingent bis zum 08.05.2008**

InterCityHotel Berlin  
Am Ostbahnhof, 10243 Berlin  
Telefon: 030/29 36 80  
Telefax: 030/29 36 85 99  
113,00 € pro Einzelzimmer Buisness inkl. Frühstück  
123,00 € pro Einzelzimmer Superior inkl. Frühstück  
Stichwort: „Energieforum“

**Kontingent bis zum 05.05.2008**

**Bitte beachten Sie unsere Stichwörter, nur unter diesen können Sie Zimmer reservieren.**

Unter [www.tourist-information.de](http://www.tourist-information.de) oder unter der Rufnummer 030/25 00 25 können Sie weitere Hotels buchen.



[GGSC]-Seminare GmbH  
Frau Nußpicker  
per Fax: (030) 726 10 26 10

**Anmeldung bis 21.05.2008**

**Erfahrungsaustausch kommunale Abfallwirtschaft**

**10. Informationsseminar des Anwaltsbüros [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
im Umweltforum\_Auferstehungskirche in Berlin am 05. und 06. Juni 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Veranstaltung nehme ich /nehmen wir mit ..... Personen teil:

1. ....  
(Name, Vorname, Funktion) – bitte in Blockschrift ausfüllen -

2. ....  
(Name, Vorname, Funktion) – bitte in Blockschrift ausfüllen -

**Der Kostenbeitrag (Teilnahme, Tagungsunterlagen, Kaffeepausen, 2x Mittagessen, Abendempfang)  
beträgt je Person für**

- **Mitarbeiter von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern  
oder von Behörden** 270,00 € zzgl. USt. \*
- **andere Teilnehmer** 390,00 € zzgl. USt. \*

\*(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Teilnahme am Sommerfest ja  nein

Nach Eingang dieser Faxanmeldung übersenden Sie unaufgefordert eine Teilnahmebestätigung/Rechnung. Die Hotelreservierung und –bezahlung erfolgt in eigener Verantwortung (Kontingentsreservierung in den Tagungshotels: Motel One und Inside Premium Hotels unter dem angegebenen Stichwort).

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Stempel/Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
(E-Mail-Adresse – bitte unbedingt angeben)